

Erklärung zur privaten Pflegepflichtversicherung bei der Continentale Krankenversicherung a.G., Dortmund

Antragsteller (Versicherungsnehmer)

Nachname / Firma Vorname Versicherungs-Nr.

Bestätigung zur Beitragsbegrenzung für Ehepaare und eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, für die schon seit dem 1.1.1995 eine private Pflegepflichtversicherung besteht.

1. Die Voraussetzungen für die Beitragsbegrenzung für Ehe-/Lebenspartner auf 150% des Höchstbeitrages der sozialen Pflegepflichtversicherung liegen vor, da der nachstehend aufgeführte Ehe-/Lebenspartner kein monatliches Gesamteinkommen hat, welches 1/7 der monatlichen Bezugsgröße (2019 = 445 Euro) übersteigt. Im Falle einer geringfügigen Beschäftigung nach §§ 8 (1) 1, 8a SGB IV gilt ein Betrag von 450 Euro.
- Ein Nachweis (zum Beispiel eine Kopie der Heiratsurkunde) ist beigelegt.
- Die für (bitte Namen der versicherten Person angeben) seit dem 01.01.1995 bestehende Pflegepflichtversicherung bei der (bitte Namen der privaten Krankenversicherung angeben) endet zum . Entsprechende Nachweise sind beigelegt.

Es besteht somit Anspruch auf eine Beitragsbegrenzung.

Die private Pflegepflichtversicherung für meinen Ehe-/Lebenspartner besteht in einem anderen Vertrag. Name der privaten Krankenversicherung (auch Continentale), Versicherungs-Nr. und Beitrag für diese private Pflegepflichtversicherung:

Wenn Sie bei Ihrem bisherigen privaten Krankenversicherer Anspruch auf die Begrenzung des Beitrages für die private Pflegepflichtversicherung auf den Höchstbeitrag in der sozialen Pflegeversicherung hatten.

2. Ich bestätige, dass auf mich der geschilderte Sachverhalt zutrifft: Meine bei der (bitte Namen der privaten Krankenversicherung angeben) seit dem bestehende private Pflegepflichtversicherung endet zum . Entsprechende Nachweise (auch über den dort gezahlten Beitrag) sind beigelegt.

Wenn Sie Kinder haben und die Voraussetzungen für eine beitragsfreie Mitversicherung gegeben sind.

3. Ich bestätige, dass mein Kind die Voraussetzungen für die beitragsfreie Mitversicherung in der privaten Pflegepflichtversicherung erfüllt, weil es kein monatliches Gesamteinkommen von mehr als 1/7 der monatlichen Bezugsgröße (2019 = 445 Euro) - im Falle einer geringfügigen Beschäftigung nach §§ 8 (1) 1, 8a SGB IV gilt ein Betrag von 450 Euro - hat und
- das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat
- das 23. Lebensjahr nicht vollendet hat und nicht erwerbstätig ist
- das 25. Lebensjahr*) nicht vollendet hat und sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder Bundesfreiwilligendienst leisten. Die Schul- oder Berufsausbildung bzw. das Studium endet voraussichtlich am . Nachweise sind beigelegt.
- wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX) außerstande ist, sich selbst zu unterhalten: Voraussetzung ist, dass die Behinderung zu einem Zeitpunkt vorlag, in dem das Kind beitragsfrei mitversichert war.

*) Beitragsfreiheit kann auch über das 25. Lebensjahr beantragt werden, wenn die Schul- oder Berufsausbildung bzw. das Studium durch:

- Wehrdienst (ab 01.07.2011) oder Wehrpflicht mit eventuell anschließendem freiwilligem Wehrdienst - bis zu maximal 23 Monaten - unterbrochen oder verzögert wurde.
- Zivildienst (bis 31.06.2011), ein freiwilliges soziales oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes, Bundesfreiwilligendienst oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes - bis maximal 12 Monate - unterbrochen oder verzögert wurde.

Wenn Sie oder Ihre Kinder die Voraussetzung für den Studententarif erfüllen.

4. Die zu versichernde Person ist Student, Fach- oder Berufsfachschüler oder Praktikant i.S.v. § 20 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 SGB XI (der entsprechende Nachweis ist beigelegt). Ich beantrage die Zusatzvereinbarung für Studenten, Fach- und Berufsfachschüler sowie Praktikanten (Studententarif).

Wenn Ihre Pflegepflichtversicherung bei einem anderen Unternehmen besteht und dort auch bestehen bleiben soll.

5. Für die zu versichernde Person besteht bereits eine Pflegepflichtversicherung bei einem anderen Unternehmen und soll dort auch bestehen bleiben. Ein Nachweis ist beigelegt oder wird umgehend nachgereicht. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften muss eine Meldung an das Bundesversicherungsamt erfolgen, wenn der Nachweis nicht innerhalb von drei Monaten vorgelegt wird.

Erklärungsunterschriften

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und verpflichte mich, Ihnen auf Anforderung weitere Nachweise vorzulegen. Bei Veränderungen werde ich Sie unverzüglich informieren. Soweit die Beitragsbegrenzung für Ehe-/Lebenspartner oder eine beitragsfreie Mitversicherung der genannten Kinder beantragt wurde, ein Anspruch aber nicht bestand, werde ich die entsprechenden Beträge nachentrichten.

Datum Unterschrift des Antragstellers (Versicherungsnehmers)

Datum Unterschrift der zu versichernden Person über 16 Jahren* ggf. Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

* Die Unterschrift der zu versichernden Person ist nicht erforderlich, wenn diese gleichzeitig Antragsteller ist.

Erläuterung zum Gesamteinkommen

- Zur Ermittlung des Gesamteinkommens sind die gesamten Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts zusammenzufassen (z.B. Dienstbezüge und Gehälter, Mieteinnahmen, Kapitalerträge, Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit einschließlich vergleichbarer ausländischer Einkünfte usw.). Anspruch auf Beitragsbegrenzung bzw. Beitragsfreiheit besteht, wenn die Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Diese beträgt 1/7 der monatlichen Bezugsgröße (2019 = 445 Euro) bzw. im Falle einer geringfügigen Beschäftigung nach §§ 8 (1) 1, 8a SGB IV nicht mehr als 450 Euro.
- Vom Gesamteinkommen sind folgende Beträge **nicht** abzuziehen: Der Altersentlastungsbetrag, die Sonderausgaben, die außergewöhnlichen Belastungen, der Kinderfreibetrag, der Haushaltsfreibetrag und die sonstigen steuerrechtlich vom Einkommen abzuziehenden Beträge. Abzuziehen sind dagegen Werbungskosten - außer bei pauschal besteuertem Arbeitslohn - und bei Kapitaleinkünften der Sparer-Freibetrag. Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten (§ 9c Abs. 1 und 3 EStG) sind bei den Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wie Betriebsausgaben und bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit wie Werbungskosten abzugsfähig. Bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt. Einmalige Zahlungen, z.B. Zinszahlungen sind auf alle Monate des Jahres zu verteilen. Bei selbstständiger Tätigkeit ist der Gewinn maßgebend. Nicht zum Einkommen zählen z.B. Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Kindergeld, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, BAföG, Wohngeld sowie Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Risikoträger

Continental Krankenversicherung a.G.

Ruhrallee 92, 44139 Dortmund
Vorstand: Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender),
Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender),
Dr. Marcus Kremer, Alf N. Schlegel,
Falko Struve
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Rolf Bauer
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Handelsregister Amtsgericht Dortmund B 2271
USt-ID-Nr.: DE 124 906 368